

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT NZ.2022.00002

vom 4. April 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_NZ.2022.00002

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT NZ.2022.00002 du 4 avril 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT NZ.2022.00002 del 4 aprile 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. Mai 2013 (Urk. 2/1; Prozess IV.2011.01286) in Sachen X.____ (ehemals Y.____) gegen die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, wurden die Gerichtskosten von Fr. 600.-- X.____ auferlegt. Gleichzeitig wurde die unentgeltliche Rechtsvertreterin von X.____, Rechtsanwältin Christine Fleisch, mit Fr. 1'708.60 aus der Gerichtskasse entschädigt. Infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wurden die Gerichtskosten und die Kosten für die anwaltliche Vertretung einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. X.____

wurde darauf hingewiesen, dass sie gemäss § 16 Abs.

E. 4

des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) zur Erstattung der ihr einstweilen erlassenen Gerichtskosten und der Auslagen für die Vertretung verpflichtet werden könne, wenn sie in günstige wirtschaftliche Verhältnisse komme. 2.

Am 23. November 2022

ersuchte die Zentrale Inkassostelle der Zürcher Gerichte um Feststellung der Nachzahlungspflicht von X.____ für die Gerichtskosten von Fr. 600.-- und die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertreterin in der Höhe von Fr. 1'708.60, das heisst total Fr. 2'308.60 (Urk. 1). Mit Verfügung vom 20. Dezember 2022 wurde der Gesuchsgegnerin das Formular zur Abklärung ihrer finanziellen Verhältnisse zugestellt und ihr eine Frist von 30 Tagen ab Erhalt der Verfügung angesetzt, um das Formular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt sowie unter Beilage sämtlicher Belege zur finanziellen Situation dem Gericht einzureichen und um zum Gesuch um Feststellung der Nachzahlungspflicht Stellung zu nehmen. Diese Fristansetzung war mit der Androhung verbunden, dass bei Säumnis Verzicht auf Stellungnahme angenommen und der Entscheid über die Nachzahlungspflicht aufgrund der Akten gefällt werde (Urk. 3). Die Gesuchsgegnerin reichte innert der angesetzten Frist weder das Formular zur Abklärung der finanziellen Verhältnisse ein noch nahm sie zur Nachzahlungspflicht Stellung. Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.